

§ 78 EO Anwendung der Zivilprozessordnung

EO - Exekutionsordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes angeordnet ist, sind auf das Verfahren die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung und ihre Einführungsgesetze sinngemäß anzuwenden.
2. (2) Nicht anzuwenden sind die Bestimmungen über
 1. das Erfordernis einer Sicherheitsleistung,
 2. das Ruhen des Verfahrens und
 3. die Hemmung von Fristen und die Erstreckung von Tagsatzungen nach § 222 ZPO.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at